

## Anfechtung

- Zulässigkeit / Anwendbarkeit
  - ✚ Alle WE
  - ✚ auf Geschäftsähnliche Handlungen analog anwendbar
  - ✚ Nicht anwendbar auf Realakte
  - ✚ Keine Vorrangigen Sonderregelungen (§ 434 BGB)
- Anfechtungsgrund
  - ✚ Irrtum bei Willensäußerung (Erklärung weicht unbewusst von Geschäftswillen ab)
    - ❖ Inhaltsirrtum (§ 119 I Fall 1) (*weiß was er damit sagt aber nicht was er damit sagt*)
      - Äußere Erklärung ist bewusst und gewollt, aber der Erklärende irrt über den Inhalt mit der verbundenen WE
    - ❖ Erklärungsirrtum (§ 119 I Fall 2) (*weiß nicht was er sagt*)
      - Äußeres Erklärungszeichen entspricht nicht dem Willen der Erklärenden
    - ❖ Übermittlungsirrtum (§ 120)
      - Irrtümlich unrichtige Übermittlung durch Boten (*gleiches wie Erklärungsirrtum*)
  - ✚ Irrtum bei Willensbildung (Erklärender geht irrtümlich von falschem Umstand aus, der für Geschäftswillen bedeutsam ist)
    - ❖ Motivirrtum (**unbeachtet**)
      - Erklärender geht von falschem Umstand aus (es gibt keine Abweichung zwischen Willen und Erklärung)
      - § 119 II BGB AUSNAHME
        - Eigenschaftsirrtum (Irrtum über Eigenschaft des Geschäftsgegenstands,
        - aber der PREIS ist keine Eigenschaft, da er nur auf der Wertschätzung des Marktes beruht.)
    - ❖ Arglistige Täuschung (§ 123 I Fall 1) (von außen verursacht)
      - Voraussetzungen
        - Täuschungshandlung (Hervorrufen, Aufrechterhalten, Bestärken von Fehlvorstellungen (Kausal))
        - Täuschung muss Irrtum hervorrufen (Ursache) (Abgabe der WE basiert darauf)
        - Widerrechtlich
        - Arglist (=Vorsatz)
        - Kein Ausschluss gem. § 123 II
    - ❖ Widerrechtliche Drohung (§ 123 I Fall 2) (Vorausgesetzt kein Irrtum auf der Seite des Erklärenden)
      - Voraussetzungen
        - Drohung ( Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf welches der Drohende vorgibt Einfluss zu haben )
        - Zwischen Abgabe der WE und der Drohung muss es eine Kausalität geben
        - Widerrechtlichkeit
          - Des angedrohten Übels (Mittel)
          - Des erstrebten Erfolges (Zweck)
          - Verknüpfung von beiden (Mittel-Zweck-Relation)
- Anfechtungserklärung
  - ✚ § 143 BGB
  - ✚ Anfechtung des Anfechtungsberechtigten gegenüber dem (richtigen) Anfechtungsgegner

- ✚ WICHTIG: Abgrenzung zu Kündigung, Rücktritt und Widerruf (Hinweis, Laie ist der Unterschied nicht meist nicht klar)
- Anfechtungsfrist
  - ✚ §§ 119, 120 BGB unverzüglich (ohne Schuldhaftes Zögern) ab Kenntnis Anfechtungsgrund (§ 121 BGB)
  - ✚ § 124 I BGB Innerhalb eines Jahres
  - ✚ § 123 I Fall 1 BGB ab Entdeckung der Täuschung
  - ✚ § 123 I Fall 2 BGB ab Beendigung der Zwangslage

### **Rechtsfolgen der Anfechtung**

- Rückwirkende (ex tunc) Nichtigkeit der angefochtenen WE
- Kenntnis Anfechtung führt zu Bösgläubigkeit (§ 142 II BGB)
- *Rückabwicklung (§ 812 II)*
- Schadensersatz (*Ersatz Vertrauensschaden (negatives Interesse)*) - §§ 122, 280, 241 II, 311 II)
  - ✚ § 122 BGB
    - ❖ Ausgleich dass Anf.-Gegener auf WE Abgabe vertaute
    - ❖ Verschuldungsunabhängig
    - ❖ Voraussetzungen für § 122 BGB
      1. Anfechtung §§ 118 – 120 BGB (*nicht nach §123 BGB*)
      2. Ersatzberechtigt
      3. Kein Ausschluss ( Anfechtbarkeit kennen / kennen müssen den Grund der Anfechtung auf Seite des Anfechtungsgegeners)
      4. Rechtsfolge: Ersatz Vertrauensschaden (negatives Interesse, begrenzt durch positives Interesse [Erfüllungsinteresse]) (§ 254 BGB Mitverschulden beachten)